

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Buchbach

(BGS-WAS)

Vom 20.10.2011

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Buchbach folgende Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Buchbach (BGS-WAS) vom 17. Mai 2006 und die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Buchbach (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2007 werden wie folgt geändert:

§ 10 b erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Buchbach zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,35 €/m³ entnommenen Wassers.
- (4) Für den Verbrauch an Bauwasser wird bis zur Fertigstellung der Gebäude eine Pauschalgebühr erhoben. Die Pauschalgebühr beträgt pro Wohneinheit 25,00 €, mindestens aber 50,00 €. Bei Gebäuden ohne Wohnungen beträgt sie 50,00 €.

§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 10 b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 17. Mai 2006 und die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Buchbach vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Buchbach, 20.10.2011

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister
(MGR vom 18.10.2011)